

15.10.2018

Crowdfunding

Wenn die Mobilisierung von Kapital über Internetplattformen stattfindet, spricht man heute von Crowdfunding. Diese Plattformen bringen Projektverantwortliche mit Geldgebern, meist Privatpersonen, in Kontakt. Die steuerlichen Folgen für diese Personen beleuchtet die nachfolgende kurze Übersicht.

Unter dem Begriff Crowdfunding (auch Schwarm- oder Gruppenfinanzierung) bezeichnet man neuartige Finanzierungskonzepte, mit welchen Geld über das Internet gesammelt wird. Die Methode dient der Geldbeschaffung für Projekte oder Unternehmen mit Hilfe geringer Beiträge, welche von verschiedenen Personen (Geldgebern) vorfinanziert werden. Die Vermittlung zwischen Geldgebern und Kapitalempfängern erfolgt gewöhnlich über eine Crowdfunding-Plattform. Auf dieser können Kapitalsuchende ihre Projekte vorstellen und angeben, welche Summe sie zur Verwirklichung ihres Projektes benötigen. Am Projekt Interessierte können sich ihrerseits entscheiden, ob und mit welchen finanziellen Mitteln sie das Projekt unterstützen möchten. Wird innerhalb einer gewissen Zeit die erforderliche Summe nicht erreicht, wird der von jedem einzelnen Geldgeber versprochene Betrag nicht belastet. Das Projekt wird jeweils erst gestartet, wenn die erforderliche Summe zusammen gekommen ist. Die Art des Crowfundings wird hauptsächlich durch die Verpflichtungen der Kapitalempfänger bestimmt. In der Schweiz gibt es gemäss [IFZ Crowdfunding Research](#) aktuell rund 43 aktive Internet Crowdfunding Plattformen.

Aktuell wird zwischen Crowdlending, Crowdinvesting, Crowdsupporting und Crowddonating unterschieden. Nachfolgend eine Kurzübersicht mit Hinweisen zu steuerlichen Folgen bei Geldgebern:

Crowdlending

Beim Crowdlending erfolgt eine Darlehensgewährung mit risikoabhängigen Zinszahlungen. Das Crowdlending stellt eine Kapitalhingabe mit Rückzahlungsverpflichtung dar. Es besteht ein Darlehensverhältnis zwischen dem Kapitalempfänger und den einzelnen Geldgebern. Allfällige Zinszahlungen sind bei den Kapitalgebern als steuerbare Vermögenserträge zu deklarieren. Das gewährte Darlehen unterliegt der Vermögenssteuer.

Beispiele: Privatdarlehen, KMU-Darlehen oder Immobilienkredit (bspw. cashare.ch).

Crowdinvesting

Beim Crowdinvesting leistet ein Investor oder eine Investorin eine Kapitaleinlage in eine Gesellschaft gegen Ausgabe von Eigenkapitalanteilen wie z. B. Aktien, Stammanteilen, Genuss- oder Partizipationsscheinen. Die Investierenden sind damit direkt am Unternehmenserfolg beteiligt. Handelt es sich bei den Investierenden um Privatpersonen, unterliegen die Kapitalanteile der Vermögenssteuer. Allfällige Gewinnausschüttungen sind bei den Investierenden als Kapitalertrag steuerbar.

Eine weitere Form des Crowdfunding ist das direkte Investieren in Immobilien. Die Investierenden können dabei Miteigentumsanteile an Immobilien erwerben. Die daraus erzielten Erträge qualifizieren als Liegenschaftserträge. Aufwendungen berechtigen zum steuerlichen Abzug als Liegenschaftsunterhalt und -betrieb. Im Weiteren sind die grundstückgewinn- und handänderungssteuerlichen Folgen zu beachten.

Crowdhouse beispielsweise hat sich auf die Vermittlung von Eigenkapital im Immobilienmarkt spezialisiert (crowdhouse.ch).

Crowdsupporting

Beim Crowdsupporting erhalten die Unterstützer und Unterstützerinnen für ihre Zahlung eine Gegenleistung oft in Form von Sachleistungen, wie ein Produkt, Merchandise etc. Ob es bei dieser Form von Crowdfunding zu Gegenleistungen kommt, ist nicht immer gesichert. Die Kapitalhingabe stellt bei privaten Kapitalgebenden steuerlich nicht relevante Vermögensverwendung dar. Die erhaltenen Naturalien sind bei den Geldgebenden nicht steuerbar. Im Gegenzug werden keine steuerlichen Abzüge zugelassen. Gegenleistungen, die im Verhältnis zur Zahlung von untergeordneter Bedeutung sind, werden eher dem Crowddonating zuzuordnen sein.

Die grösste Crowdsupporting-Plattform zurzeit ist wemakeit.com.

Crowddonating

Unter Crowddonating wird das Leisten von Spenden ohne Erhalt einer Gegenleistung verstanden, beispielsweise als Spende für humanitäre Zwecke. Daneben wird Crowddonating im sozialen oder kulturellen Bereich eingesetzt.

Die Spende an von der Steuerpflicht befreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz ist abzugsfähig, wobei der maximale Betrag der Spende bei natürlichen Personen gemäss § 40 Abs. 1i StG bzw. Art. 33a DBG auf 20 % des steuerbaren Einkommens beschränkt ist.

Beispiel: Durch Givengain sammelte der WWF Geld für die Rettung des Rhinoceros in Südafrika (givengain.com).

Unter dem Titel Crowdfunding sind verschiedene Ausgestaltungen möglich. Die steuerlichen Folgen sind individuell zu prüfen. Die Rahmenbedingungen des Crowdfundings wie auch der Verwendungszweck der Gelder sowie die Bedingungen einer allfälligen Rückzahlung müssen klar sein.

Autorin/Kontakt

Maria Walker, Wertschriften+Verrechnungssteuer
041 228 58 48, maria.walker@lu.ch